

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4913

Urteil Nr. 11/2011  
vom 27. Januar 2011

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und R. Henneuse, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und P. Nihoul, und dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. März 2010 in Sachen Philippe Compernelle gegen Ann-Lisbeth De Zegher und Laurens Compernelle, dessen Ausfertigung am 6. April 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Kortrijk folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, wenn er dahingehend angewandt wird, dass der Richter des Wohnortes des Unterhaltsberechtigten wohl territorial zuständig ist, über eine Klage auf Gewährung oder Anpassung eines in Artikel 591 Nr. 7 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Unterhaltsbeitrags zu befinden, während der Richter des Wohnortes des Unterhaltspflichtigen territorial unzuständig ist, über eine Klage auf Streichung oder Anpassung eines in Artikel 591 Nr. 7 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Unterhaltsbeitrags zu befinden? ».

(...)

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 591 Nr. 7 des Gerichtsgesetzbuches befindet der Friedensrichter ungeachtet der Höhe der Forderung über Streitsachen bezüglich der Zahlung von Unterhaltsgeld.

Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt die territoriale Zuständigkeit des Friedensrichters:

« Forderungen bezüglich der Zahlung von Unterhaltsgeld im Sinne von Artikel 591 Nr. 7 können dem Richter des Wohnsitzes des Klägers unterbreitet werden ».

B.2. Nach Auffassung des vorlegenden Richters sei mit « dem Kläger » der Unterhaltsberechtigte gemeint und könne der Unterhaltspflichtige, der eine Streichung oder Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags fordere, nicht als « der Kläger » im Sinne von Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches angesehen werden.

Die präjudizielle Frage bezweckt vom Hof zu vernehmen, ob diese Bestimmung in dieser Auslegung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem Unterhaltsberechtigte eine Klage über Unterhaltszahlungen bei dem Richter ihres Wohnsitzes einreichen könnten, während Unterhaltspflichtige dies nicht könnten.

B.3. Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2010 zur Förderung einer objektiven Berechnung der von den Eltern zu Gunsten ihrer Kinder zu zahlenden Unterhaltsbeiträge hat Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches durch folgenden Satzteil ergänzt: « mit Ausnahme von Klagen auf Herabsetzung oder Aufhebung dieser Zahlungen ».

Diese Ergänzung dient laut den Vorarbeiten dazu, « der bestehenden Kontroverse in der Rechtsprechung ein Ende zu bereiten, wobei gewisse Entscheidungen auf die *ratio legis* von Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches gestützt werden, nämlich den Schutz des Unterhaltsberechtigten, während andere den Standpunkt vertreten, dass die Wahl des territorial zuständigen Richters, die dem Kläger durch Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches überlassen wird, um eine Klage in Bezug auf Unterhaltszahlungen einzureichen, auch gilt, wenn sie sich auf die Herabsetzung oder Aufhebung der Zahlungen bezieht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2008-2009, DOC 52-0899/004, SS. 4-5).

Der Gesetzgeber gibt durch diese Ergänzung zu erkennen, dass der Begriff « Kläger » im üblichen Sinne zu verstehen ist, jedoch auch, dass der Unterhaltspflichtige, wenn er als Kläger auftritt, indem er eine Herabsetzung oder Aufhebung der Zahlungen beantragt, seine Klage nicht bei dem Richter seines Wohnsitzes einreichen kann.

Das Gesetz vom 19. März 2010 ist am 1. August 2010 in Kraft getreten, findet jedoch erst auf die nach diesem Datum eingereichten Klagen Anwendung (Artikel 17). Es hat daher keine Auswirkungen auf die Klage, die bei dem vorliegenden Richter eingereicht wurde.

B.4. Die Regelung der territorialen Zuständigkeit der Gerichte gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers. Der Hof könnte eine solche Regelung nur dann als im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehend betrachten, wenn der sich aus dieser Regelung ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.5. Bei der Regelung der territorialen Zuständigkeit für Streitsachen über Unterhaltszahlungen hat der Gesetzgeber « dem Richter des Wohnsitzes des Klägers den Vorzug gegeben. Dieser Magistrat kennt die Situation des Bedürftigen am besten. Außerdem kann der Bedürftige durch diese Wahlmöglichkeit die Streitsache bei einem Gericht anhängig machen, dessen Zuständigkeit feststeht und das sich in der Nähe seines Wohnsitzes befindet, ohne die Kosten auf sich zu nehmen, die sich aus einem Verfahren ergeben, das in einem ganz anderen Gebiet des Landes geführt werden muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 582, S. 2).

B.6. Indem der Gesetzgeber somit dem Friedensrichter des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten, der sich oft in einer schwächeren wirtschaftlich-sozialen Lage befindet als der Unterhaltspflichtige, den Vorzug gegeben hat, hat er nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte des Unterhaltspflichtigen, der eine Streichung oder Herabsetzung der Zahlungen beantragen möchte, beeinträchtigt. Sicherlich dürfte das Einreichen dieser Klage bei dem Friedensrichter seines eigenen Wohnsitzes für ihn eine vorteilhaftere Wahl sein, doch der Vorzug des Gesetzgebers für einen anderen territorial zuständigen Friedensrichter beinhaltet keine übermäßige Einschränkung seines Rechtes auf gerichtliches Gehör.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 626 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass mit « dem Kläger » nur der Unterhaltsberechtigte gemeint ist, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2011.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt